Stadtentwicklungsamt - Vermessung 2
Anschrift 2
Postanschrift 2
Kontakt 2
Hinweise zur Anschrift des Standorts 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten 2
Verkehrsanbindungen 2
Zahlungsmöglichkeiten 3
Gebäudevermessung - Aktualisierungspflicht 4
Voraussetzungen 4
Erforderliche Unterlagen 4
Gebühren 4
Rechtsgrundlagen 4
Weiterführende Informationen 4

Stadtentwicklungsamt - Vermessung

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Anschrift

John-F.-Kennedy-Platz 1
10825 Berlin

Postanschrift

Kontakt

Telefon: (030) 90277-6504
Fax: (030) 90277-7822
Internet:
https://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/vermessung/
E-Mail: post.vermessung@ba-ts.berlin.de

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Postanschrift:
10820 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Ein ebenerdiger Zugang ist nur über den Eingang Freiherr-vom-Stein-Straße möglich.

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag:	09:00-15.00 Uhr
Dienstag:	09:00-15.00 Uhr
Mittwoch:	09:00-15.00 Uhr
Donnerstag:	09:00-15.00 Uhr
Freitag:	09:00-14.00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Sowie nach telefonischer Vereinbarung

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.8km S Schöneberg
S1, S45, S46, S42

0.8km S+U Innsbrucker Platz
S45, S46, S41, S42

U-Bahn

0.3km U Rathaus Schöneberg
U4

0.4km U Bayerischer Platz
U7, U4

0.6km U Eisenacher Str.
U7

0.7km S+U Innsbrucker Platz
U4

1km U Berliner Str.
U7, U9

Bus

0km Rathaus Schöneberg
M46, N7X, 143, M43

0.4km Grunewaldstr.
M46, N7

0.4km U Bayerischer Platz
N7

0.4km Berlin, Dominicusstr./Hauptstr.
187, M48, M85, M43, 248, M46, N7X

0.5km Heylstr.
143

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Gebäudevermessung - Aktualisierungspflicht

Grundsätzlich sind alle neu errichteten Gebäude und baulichen Veränderungen des Gebäudegrundrisses für die Fortführung des Liegenschaftskatasters vermessen zu lassen. Die Verpflichtung zur Gebäudevermessung haben Grundstücks-, Gebäudeeigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde.

Die Gebäudevermessungspflicht unterliegt nicht der Verjährung und geht bei Eigentumswechsel auf den neuen Eigentümer über.

Voraussetzungen

- **Gebäudevermessungspflicht**
  Die Gebäudevermessungpflicht entsteht, wenn das Gebäude oder die bauliche Veränderung so weit fertiggestellt ist, dass sich der Gebäudegrundriss in Bezug auf die Darstellung in der Flurkarte (1:1000) nicht mehr wesentlich ändert (das heißt, wenn das Gebäude als Rohbau in seinen wesentlichen Strukturen fertiggestellt worden ist). Ab diesem Zeitpunkt und spätestens nach Fertigstellung des Gebäudes ist sie in Auftrag zu geben. Gebäudevermessungen werden durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) durchgeführt und von diesen spätestens 6 Monate nach Auftragserteilung beim Vermessungsamt zur Fortführung des Liegenschaftskatasters eingereicht.

Erforderliche Unterlagen

- **Es werden keine Unterlagen zur Antragstellung benötigt.**

Gebühren

Die Kosten werden entsprechend der Geschossfläche der Gebäude berechnet.

Rechtsgrundlagen

- **Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVIVergO)**
  (http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=%C3%96bVIVergO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true)
- **Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln)**
  (http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VermG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true)

Weiterführende Informationen

- **Flyer "Informationen und Hinweise zur Gebäudevermessungspflicht"**
  (http://www.berlin.de/vermessungsaemter/_assets/flyer_gebaeudevermessungspflicht.pdf)